

Fragen und Antworten zu Windenergie und unseren Projekten

Stand: 18.01.2024

Vorwort: Als Genossenschaft setzen wir uns für den Klimaschutz und die dezentrale Energiewende vor Ort ein. Damit generieren wir Wertschöpfung vor Ort und fördern die energetische Unabhängigkeit. Den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort und in der Region wollen wir als gemeinwohlorientiertes und demokratisches Unternehmen dabei die Möglichkeit geben sich direkt an der Energiewende beteiligen zu können. Nach Abwägung und Gewichtung der Vor- und Nachteile von Windenergieanlagen im Vergleich zu den Vor- und Nachteilen anderer Energieträger und unter Berücksichtigung des Beitrags von Windenergieanlagen zum Energiemix und zur dezentralen Energieversorgung setzen wir uns als Bürgerenergie-Genossenschaft somit für die Errichtung von Windenergieanlagen auch in unserer Region ein. Den Bürgerinnen und Bürger wollen wir damit eine Plattform in Bürgerhand bieten, um sich auch am Bau von Windkraftanlagen – auch finanziell – beteiligen zu können. Hierdurch bleibt die Wertschöpfung in der Region und wird nicht fremden Investoren überlassen.

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Wird Informationsmaterial zum Projekt zur Verfügung gestellt? | 4 |
| 2. Sind die Standorte der geplanten WEA, die bei einer ersten Eigentümerversammlung gezeigt wurden bereits endgültig festgelegt? | 4 |
| 3. Welche Abstände müssen von einem WEA zu Gehöften eingehalten werden? | 4 |
| 4. Ab wann ist ein Gehöft zu berücksichtigen, also ab einer bestimmten Einwohner- oder Häuseranzahl? | 4 |
| 5. Zu was wird eine Absichtserklärung von Flächeneigentümern benötigt?..... | 4 |
| 6. Müssen alle Erben einer Erbengemeinschaft eine eigene Absichtserklärung ausfüllen oder reicht eine Unterschrift?..... | 5 |
| 7. Beinhaltet der Pachtvertrag eine Verpflichtung für den kompletten Rückbau der Anlage und des Fundamentes? | 5 |
| 8. Findet nach dem Rückbau der WEA wieder eine Verfüllung mit Humus statt?..... | 5 |
| 9. Was passiert bei Pleite oder Verkauf der Anlage, ist der Rückbau noch gewährleistet? | 5 |
| 10. Wie sehen die Mitbestimmungsrechte genau aus und was steht in der Satzung der Genossenschaft? | 5 |
| 11. Erneuerbare Energien gibt es viele- warum ausgerechnet die Windenergie? | 6 |
| 12. Sind Windenergieanlagen effizient? | 6 |
| 13. Windenergie ein Flächenkiller?..... | 6 |
| 14. Lohnt sich die Nutzung der Windenergie bei uns in Bayern überhaupt?..... | 6 |
| 15. Windenergie stört unsere Flora und Fauna? | 7 |

| | |
|---|----|
| 16. Sterben durch Windenergieanlagen Vögel und Fledermäuse? | 7 |
| 17. Das Landschaftsbild wird durch Windenergieanlagen verändert..... | 7 |
| 18. Welche Lebensdauer haben Windenergieanlagen? | 7 |
| 19. Wie werden Windenergieanlagen entsorgt? | 8 |
| 20. Erzeugen Windenergieanlagen Geräusche bzw. Infraschall und was bedeutet das? | 8 |
| 21. Welche Verschattung erzeugen Windenergieanlagen? | 8 |
| 22. Sind Leuchtfeuer bzw. Hinderniskennzeichnungen an den Windenergieanlagen nötig? | 8 |
| 23. Kann es bei Windenergieanlagen zu Eiswurf kommen? | 9 |
| 24. Mindern Windenergieanlagen den Grundstückswert von Immobilien in der Nähe? | 9 |
| 25. Warum Windenergie in unserer Region? | 9 |
| 26. Was passiert, wenn die Windenergieanlagen jetzt nicht gebaut werden? | 9 |
| 27. Wie können wir uns als Bürgerinnen und Bürger beteiligen? | 9 |
| 28. Windenergieanlagen im Wald. Macht das Sinn? | 10 |
| 29. Was passiert bei Sturm. Besteht hier eine Gefahr? | 10 |
| 30. Besteht die Gefahr eines Waldbrandes durch die Windenergieanlagen?..... | 10 |
| 31. Wie oft werden die Windenergieanlagen von Experten geprüft und gewartet? | 10 |
| 32. Können kleinere Anlagen gebaut werden, um die Veränderung des Landschaftsbildes zu reduzieren?..... | 10 |
| 33. Stehen Windräder oft still? | 11 |
| 34. Wie viel CO2 können Windräder einsparen? | 11 |
| 35. Für was wird ein Pachtvertrag benötigt? | 12 |
| 36. Wie wird es geregelt, wenn mein Flurstück momentan noch landwirtschaftlich / forstwirtschaftlich verpachtet ist?..... | 12 |
| 37. Mein Flurstück ist momentan an einen Jäger verpachtet. Wird er während der Bauphase bei der Jagd beeinträchtigt? | 12 |
| 38. Wie sieht das Pool-Pachtmodell aus? | 12 |
| 39. Ist eine Traffostation an jeder WEA und wie hoch ist dort die Spannung? | 13 |
| 40. Ab wann gilt der Pachtvertrag? Ab wann erhalte ich die Pachtzahlung? | 13 |
| 41. Wann endet mein Pachtvertrag? | 13 |
| 42. Kann ein Bürgerentscheid die Planung / das Bauvorhaben aufheben? | 13 |
| 43. Ein WEA-Standort ist mitten im Wald. Werden dort neue Wege für die Zufahrt errichtet?..... | 14 |
| 44. Gibt es einen Mindestbetrag für die Pacht, falls in Zukunft die Vergütung für den eingespeisten Strom sinkt?..... | 14 |
| 45. Bleibt das gezeigte Potenzialgebiet gleich, auch wenn weniger WEA geplant werden? | 14 |
| 46. Wie groß muss der Abstand zu einer Bundesstraße sein? | 14 |
| 47. Warum plant man so viele WEA gleichzeitig und nicht nacheinander? | 14 |
| 48. Wie hoch sind die ungefähren Baukosten für eine WEA / einen Windpark? | 15 |



- 49. Wie werden die Leitungen verlegt und wo? 15
- 50. Was passiert mit der verpachteten Fläche in Bezug auf die Erbschaft? Wird die Fläche gewerblich?
..... 15
- 51. Was passiert beim Rückbau? Wird alles (auch der Beton) zurückgebaut? 15

Frage:

1. Wird Informationsmaterial zum Projekt zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Im Nachgang einer Veranstaltung senden wir Ihnen gerne unsere Präsentation zu.

Bei Fragen oder Anmerkungen können Sie sich gerne per Mail oder Telefon bei uns melden.

→ E-Mail: info@buergerenergie.bayern

→ Telefon: +49 08252 88 74-20

Frage:

2. Sind die Standorte der geplanten WEA, die bei einer ersten Eigentümerversammlung gezeigt wurden bereits endgültig festgelegt?

Antwort:

Nein, es handelt sich anfänglich nur um eine Skizze. Mit der Detailplanung wurde noch nicht begonnen, diese wird von der Skizze abweichen.

Frage:

3. Welche Abstände müssen von einem WEA zu Gehöften eingehalten werden?

Antwort:

In manchen Städten und Gemeinden werden Konzentrationszone ausgewiesen, diese ist öffentlich einsehbar. Innerhalb dieser Zone ist es erlaubt WEA zu planen. Im Allgemeinen ist ab dem 3-fachen der Anlagenhöhe (3H) von keiner bedrängenden Wirkung mehr auszugehen und wird der Abstand dem in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebot der Rücksichtnahme gerecht. Daneben sind die nach BImSchG und TA-Lärm vorgeschriebenen Abstände einzuhalten, die sich aus den Schallimmissionen der jeweiligen WEA ergeben.

Frage:

4. Ab wann ist ein Gehöft zu berücksichtigen, also ab einer bestimmten Einwohner- oder Häuseranzahl?

Antwort:

Ein Gehöft muss immer berücksichtigt werden. Grundsätzlich entscheidend ist die Definition der Siedlung durch die Verwaltungsbehörde. Für detaillierte Aussagen hierzu wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde. Der mindestens einzuhaltende Abstand wird durch TA-Lärm bzw. BauGB vorgegeben.

Frage:

5. Zu was wird eine Absichtserklärung von Flächeneigentümern benötigt?

Antwort:

Die Absichtserklärung gibt der BEG in erster Linie einen Überblick darüber, welche Eigentümerinnen und Eigentümer grundsätzlich zu einer Mitwirkung an unserem Projekt bereit sind.

Praktisch benötigen wir Ihre Zustimmung, um überhaupt mit einem überschaubaren Risiko mit konkreten Planungen auf Ihren Flächen beginnen zu können. Hierzu legen wir Ihre Absichtserklärung bei Bedarf u.a. Behörden, kommunalen Vertretern oder dem Netzbetreiber vor, damit diese mit der Bearbeitung unserer Anfragen beginnen.

Frage:

6. Müssen alle Erben einer Erbengemeinschaft eine eigene Absichtserklärung ausfüllen oder reicht eine Unterschrift?

Antwort:

Wenn ein Einzelner über eine Vollmacht der anderen Erben verfügt, dann reicht dessen Unterschrift aus. Ist keine Vollmacht vorhanden, so müssten alle Erben auf derselben Absichtserklärung unterschreiben.

Frage:

7. Beinhaltet der Pachtvertrag eine Verpflichtung für den kompletten Rückbau der Anlage und des Fundamentes?

Antwort:

§ 9

Mit Ende des Pachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, unverzüglich, längstens aber binnen 24 Monaten, die WEA vollständig von den Grundstücken zu entfernen und etwaige behördliche Auflagen vollständig und ordnungsgemäß zu erfüllen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung des Verpächters gemäß § 10 Abs. (3) lit. c) hat der Rückbau im vorgenannten Sinn unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

Vom Rückbau betroffen sind neben dem WEA das Fundament, Leitungen und Zuwegungen.

Frage:

8. Findet nach dem Rückbau der WEA wieder eine Verfüllung mit Humus statt?

Antwort:

Entstehende Hohlräume sind so aufzufüllen, dass die ursprüngliche landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Verwendung der Grundstücke wieder gewährleistet ist.

Frage:

9. Was passiert bei Pleite oder Verkauf der Anlage, ist der Rückbau noch gewährleistet?

Antwort:

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung wird der Pächter zu Baubeginn vertraglich verpflichtet eine Bürgschaft bereitzustellen. Diese wird je nach den vor Ort geltenden Regelungen entweder gegenüber den zuständigen Behörden oder dem Verpächter bereitgestellt.

Sollte die WEA verkauft werden müssen, so wird die Verpflichtung des Rückbaus vom neuen Betreiber übernommen.

Frage:

10. Wie sehen die Mitbestimmungsrechte genau aus und was steht in der Satzung der Genossenschaft?

Antwort:

1. Genossenschaftsmitglieder haben direkte Mitbestimmungsrechte über die Generalversammlung. Die Satzung ist im Internet einsehbar.
2. Mit der Gemeinde werden Kooperationsbedingungen ausgehandelt.
3. Kommanditisten sind als Mitunternehmer direkt unternehmerisch in die Betriebsgesellschaft involviert.
4. Größtmögliche Transparenz und Information für Bürgerinnen und Bürger sowie Eigentümerinnen und Eigentümer, ...

Frage:

11. Erneuerbare Energien gibt es viele - warum ausgerechnet die Windenergie?

Antwort:

Als Genossenschaft konzentrieren wir uns nicht ausschließlich auf die Nutzung der Windenergie. Ganz im Gegenteil, zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern aus der Region, sowie den Städten und Kommunen haben wir bereits mehrere Photovoltaikanlagen realisiert und umgesetzt. Diese werden als Bürgerenergieanlagen betrieben. So engagieren wir uns aktiv für die Energiewende und den Klimaschutz und die Wertschöpfung bleibt vor Ort. Nichtsdestotrotz stellt die Windenergie unter den erneuerbaren Energien die effizienteste Quelle für sauberen Strom dar. Aufgrund der jahreszeitlichen Produktionsunterschiede (vor allem in den Wintermonaten und den Nachtzeiten) ergänzen sich Wind- und Sonnenenergie übrigens hervorragend über das Jahr hindurch.

Frage:

12. Sind Windenergieanlagen effizient?

Antwort:

Ja. Windenergieanlagen sind wahre Effizienzweltmeister. Bereits nach sechs bis neun Monaten haben sich Windenergieanlagen in unseren Breiten- sogenannte Onshore-Anlagen- energetisch amortisiert. Das bedeutet, dass nach weniger als einem Jahr die gesamte Energie, welche für die Produktion, Herstellung, Anlieferung und Aufstellung gebraucht wurde, bereits wieder eingespielt wurde. Geht man von einem 20-jährigen Betrieb aus, kann eine Windenergieanlage also 25- bis 40-mal mehr Energie erzeugen als für die oben genannten Punkte aufgebracht werden muss.

Frage:

13. Windenergie ein Flächenkiller?

Antwort:

Nein. Neben der energetischen Amortisation besticht die Windenergie auch durch niedrigen Flächenverbrauch. Je nach Typ und Größe der Anlage wird für das Fundament und die Kranstellfläche nicht mehr als 0,3 bis 0,5 ha benötigt. Im Gegensatz dazu wurden 2015 pro Tag ca. 2,1 ha Fläche für den Abbau von Braunkohle verbraucht. Auf das gesamte Jahr hochgerechnet, sprechen wir also von einem Flächenfraß von ca. 767 ha- allein für den Abbau der Braunkohle. Windräder verbrauchen daher nur einen Bruchteil der Fläche und das vor allem nur einmal für mindestens 20 Jahre. Die für den Standort benötigte Waldfläche wird eins zu eins wieder aufgeforstet. Und auch im Vergleich der Erneuerbaren Energien ist Windkraft der Spitzenreiter in Sachen Flächeneffizienz. So bräuchte man für dieselbe Leistung an Photovoltaik in etwa die 15- 21-fache Fläche. Will man die gleiche Menge Energie mit Biomasse produzieren benötigt man sogar mehr als die 100-fache Fläche.

Frage:

14. Lohnt sich die Nutzung der Windenergie bei uns in Bayern?

Antwort:

Ja. Durch moderne Anlagentechnologien können Windenergieanlagen bei uns vor Ort in Bayern wirtschaftlich betrieben werden. Als Bürgerenergiegenossenschaft sind wir unseren Mitgliedern außerdem verpflichtet Projekte nur dann umzusetzen, sofern sich ein wirtschaftlicher Betrieb erwarten lässt. Dies wird im Vorfeld eingehend geprüft.

Frage:

15. Windenergie stört unsere Flora und Fauna?

Antwort:

Jein. Natürlich stellen Windenergieanlagen einen Eingriff in unsere Landschaft dar, verglichen mit der Zerstörung die Braunkohle- oder Atomkraftwerke und Tagebaugebiete anrichten, leisten sie aber einen essenziellen Anteil an der Versorgung durch sauberen Strom und tragen so wiederum zur Wahrung und zum Erhalt unserer Landschaft und Natur bei. Flächen für das Fundament oder z.B. Zufahrtswege werden unmittelbar angrenzend wieder bereitgestellt, so dass am Ende nur eine kleine Fläche von max. 0,5 ha für den laufenden Betrieb benötigt wird. Eine Abwanderung der Wildtiere rund um ein Windrad ist ebenso wenig zu erwarten. Dies belegen die bereits vorhandenen Wald-Windenergieprojekte in unserer Region.

Frage:

16. Sterben durch Windenergieanlagen Vögel und Fledermäuse?

Antwort:

Ja. Windenergieanlagen stellen für Vögel leider eine Gefahr dar. Aktuell geht man davon aus, dass ca. 100.000 Vögel pro Jahr in Deutschland durch Windenergieanlagen getötet werden. Bei aktuell knapp 30.000 Anlagen sind das im Schnitt drei Vögel pro Anlage und Jahr. Fundierte wissenschaftliche Untersuchungen existieren jedoch nicht. Naturschutzverbände gehen aber davon aus, dass allein in Deutschland jährlich 18 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas und mehrere Millionen Vögel durch den Straßen-, Schienen- und Luftverkehr umkommen und von Hauskatzen getötet werden. Das macht die durch die Windenergie sterbenden Vögel nicht besser, setzt die Zahlen aber in Relation. Zudem kann durch moderne Sensoren und Abschaltautomatiken (z.B. Fledermausdetektor) die Mortalität z.B. von Fledermäusen weiter reduziert werden.

Frage:

17. Das Landschaftsbild wird durch Windenergieanlagen verändert.

Antwort:

Ja. Natürlich ändern Windenergieanlagen das vorherrschende Landschaftsbild. Wie bei vielen anderen Dingen lässt sich auch hierüber streiten. Am Ende liegt es im Auge des Betrachters- für die einen sind es Meisterwerke der Technik, andere sehen darin einen Eingriff in ihr gewohntes Landschaftsbild. Jedoch führen auch Kohle-, Atom-, und Gaskraftwerke sowie Photovoltaik- und Biogasanlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Riesige Flächen fallen in Deutschland jedes Jahr dem Tagebau für Braunkohle zum Opfer- zum Glück nur andernorts und nicht hier bei uns in Bayern. Im Vergleich dazu lässt sich für den Fall, dass die klimafreundliche Energieversorgung in 25 Jahren anders gelöst werden kann, eine Windenergieanlage zudem deutlich leichter und kostengünstiger zurückbauen und das ursprüngliche Landschaftsbild wiederherstellen als z.B. bei einem Kohle- oder Atomkraftwerk.

Frage:

18. Welche Lebensdauer haben Windenergieanlagen?

Antwort:

Aktuell geht man bei der Nutzung von Windenergieanlagen von einer Lebensdauer von ca. 20- 25 Jahren aus. Generell stellt sich nach 20 Jahren und damit dem Auslaufen der EEG-Vergütung die Frage, ob man die Windenergieanlagen vollständig zurückbaut, weiter betreibt oder ggf. ein Repowering- also eine Kraftwerkserneuerung- durchführt. Hierbei werden alle rechtlichen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen geprüft. Mehrere Projekte und Umfragen haben dabei gezeigt, dass Windenergieanlagen auch noch nach 20 Jahren wirtschaftlich betrieben werden können.

Frage:

19. Wie werden Windenergieanlagen entsorgt?

Antwort:

Windenergieanlagen lassen sich heute zu 90 % recyceln.

Frage:

20. Erzeugen Windenergieanlagen Geräusche bzw. Infraschall und was bedeutet das?

Antwort:

Ja. WEA erzeugen wie alle anderen technischen Anlagen Betriebsgeräusche und verursachen Infraschall. Dabei hat die zuständige Behörde nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts (BImSchG) in Bezug auf Geräuschemissionen eingehalten werden. Die strengen Vorgaben aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind für WEA genauso wie für andere Gewerbeanlagen in der TA-Lärm spezifiziert. Sie sind essenzielle Grundlage für die Erteilung von Genehmigungen.

Daneben erzeugt jede Rotorbewegung einer WEA-Luftturbulenzen, durch die Geräusche im gesamten Frequenzbereich entstehen. Also auch Infraschall, welcher als Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hz bekannt ist. Es handelt sich dabei um niedrige Frequenzen, die das menschliche Ohr nur bei sehr hohen Schallpegeln hören kann. Natürliche Quellen von Infraschall sind zum Beispiel Wind durch Bäume, oder Meeresbrandung. Künstlich wird Infraschall durch Verkehr (Autos, LKWs) oder Kühlschränke im Haus erzeugt. Er entsteht also praktisch bei allen Tätigkeiten oder Vorgängen bei denen Geräusche erzeugt werden. Experten und Wissenschaftler (u.a. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg, Bundesumweltministerium etc.) sind sich aber einig, dass der von WEA erzeugte Infraschall selbst in der nahen Umgebung (150 - 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt und daher keine schädlichen Wirkungen beim Menschen hervorrufen kann.

Frage:

21. Welche Verschattung erzeugen Windenergieanlagen?

Antwort:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die zulässige Beschattungsdauer von max. 30 Minuten pro Tag oder max. 30 Stunden pro Jahr an einem schutzwürdigen Standort nicht überschritten wird. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Sollten die Grenzwerte überschritten werden können, kann eine Abschaltautomatik die Einhaltung der Grenzwerte sichern. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit ausgeschlossen.

Frage:

22. Sind Leuchtf Feuer bzw. Hinderniskennzeichnungen an den Windenergieanlagen nötig?

Antwort:

Ja. Bei baulichen Anlagen- also auch Windenergieanlagen- ist eine Hinderniskennzeichnung ab einer Höhe von 100 m Vorschrift. Im Gegensatz zu den ersten Windenergieanlagen besitzen WEA heute Abschaltautomatiken, so dass die Beleuchtung in 98 % der Zeit ausgeschaltet bleibt.

Frage:

23. Kann es bei Windenergieanlagen zu Eiswurf kommen?

Antwort:

Jein. Theoretisch kann es bei ungünstigen Wetterbedingungen zu Bildung von Eis an den Rotoren kommen. Dies tritt in Deutschland jedoch nur an wenigen Stunden im Jahr und eher bei Windenergieanlagen in Mittelgebirgen auf. Moderne Sensoren und beheizte Rotorblätter sorgen dafür, dass das Risiko durch Eiswurf weitestgehend vermieden werden kann.

Frage:

24. Mindern Windenergieanlagen den Grundstückswert von Immobilien in der Nähe?

Antwort:

Nein. Es gibt keine Belege dafür, dass sich die Grundstücks- oder Immobilienpreise in der Nähe von Windenergieanlagen (bei Abständen von mehr als ca. 800 m) langfristig auf Grund dessen ändern. Experten gehen zudem nicht von einer Wertminderung aus.

Frage:

25. Warum Windenergie in unserer Region?

Antwort:

Die deutsche Industrienation trägt durch den Verbrauch fossiler Energieträger in den letzten Jahrhunderten eine Mitverantwortung am Klimawandel, der vor allem auf anderen Kontinenten für Menschen lebensbedrohliche Auswirkungen hat. Insofern besteht für unsere Gesellschaft auch eine Verantwortung, die beschlossenen Klimaziele zu erreichen – eine Aufgabe, die schneller und besser erreichbar ist, wenn sich hierum nicht nur die großen Stromkonzerne kümmern. Zudem wird es noch Jahrzehnte dauern, bis Stromtrassen zur Beförderung des Windstromes aus Norddeutschland in den Süden gebaut sind. Um für die Zukunft eine sichere und günstige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien in Bürgerhand für uns alle aufzubauen, wollen wir auch einen Beitrag in unserer Region leisten, wozu im Mix der Erneuerbaren Energien auch der Ausbau der Windenergie gehört. Auch in unserer Region wollen wir uns daher der Verantwortung stellen und unseren Beitrag - auch wenn er mit Veränderung verbunden ist - zur Energiewende leisten. Aktuell hinken wir noch stark hinter den bundesweiten Klimazielen nach.

Frage:

26. Was passiert, wenn die Windenergieanlagen jetzt nicht gebaut werden?

Antwort:

Wenn wir die Windenergieanlagen jetzt nicht in Bürgerhand errichten, kann es passieren, dass Investoren die Möglichkeit geboten, bekommen aktiv zu werden, ohne die Belange der Menschen vor Ort zu berücksichtigen. Als Genossenschaft würden wir uns daher freuen, mit den Menschen vor Ort an der Energiewende mitzuwirken und gemeinsam von ihrer neuen Wertschöpfung zu profitieren.

Frage:

27. Wie können wir uns als Bürgerinnen und Bürger beteiligen?

Antwort:

Bei all unseren Projekten bieten wir den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die Möglichkeit sich direkt am Projekt zu beteiligen. Und zwar in Form von festverzinsten Nachrangdarlehen, bereits ab 1.000 € mit einer voraussichtlichen Verzinsung von 2- 3 % oder direkt als Kommanditisten.

Frage:

28. Windenergieanlagen im Wald. Macht das Sinn?

Antwort:

Ja. Und zwar aus mehreren Gründen. Neben der Tatsache, dass die geeigneten Waldflächen in der Regel die größte Entfernung zu benachbarten Siedlungsgebieten aufweisen, gibt es noch weitere Vorteile, die ein Standort im Wald liefert. So ist die Wahrnehmbarkeit von anlagenbedingten Geräuschen auch aufgrund des Baumrauschens drastisch reduziert. Außerdem verringert sich durch eine Einbettung in die Waldstruktur samt den größeren Distanzen zu den Siedlungsgebieten die wahrgenommene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch das vorhandene Wegenetz, welches durch den Wirtschaftsbetrieb bereits gut ausgebaut ist, kann erleichternd genutzt werden.

Frage:

29. Was passiert bei Sturm. Besteht hier eine Gefahr?

Antwort:

Bei Stürmen und Windgeschwindigkeiten von mehr als 20-26 m/s schalten sich die Anlagen selbst ab.

Frage:

30. Besteht die Gefahr eines Waldbrandes durch die Windenergieanlagen?

Antwort:

Nein. Natürlich besteht ein minimales Restrisiko, dass sich die Windenergieanlagen entzünden können. Brandmeldeanlagen und Löschvorrichtungen können, aber falls erforderlich dafür sorgen, dass es im Falle eines Brandes in der Gondel zur unmittelbaren Brandbekämpfung kommt. Daneben wird die lokale Feuerwehr entsprechend geschult. Die Haftpflichtversicherung für eine Windenergieanlage kostet pro Jahr 50- 60 Euro und beinhaltet neben Personenschäden auch die Abdeckung im Brandfall und andere Szenarien. Das heißt, Versicherungen bewerten die Risiken für solche Szenarien als unwahrscheinlich. Übrigens: 2014 ist es in insgesamt vier Anlagen zu einem Brand gekommen. Das entspricht bei damaligen 26.000 Anlagen nur etwa 0,01 %. Dabei ist es nie zu einem Übergriff der Feuer gekommen und die Anlagentechnik (z.B. Blitzschutz) wurde seitdem stetig verbessert.

Frage:

31. Wie oft werden die Windenergieanlagen von Experten geprüft und gewartet?

Antwort:

Eine Wartung der Windenergieanlagen erfolgt zweimal pro Jahr. Im Gegensatz zum Auto mit dem wir uns täglich bewegen also viermal so oft.

Frage:

32. Können kleinere Anlagen gebaut werden, um die Veränderung des Landschaftsbildes zu reduzieren?

Antwort:

Je höher eine Windkraftanlage unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Kosten technisch gebaut werden kann, desto höher ist aufgrund der höheren Windgeschwindigkeiten der Energieertrag, so dass die maximale Höhe ausgenutzt werden sollte. Zudem ist es so, dass bereits die Existenz einer großen Windkraftanlage das Landschaftsbild verändert und dies durch ein paar Meter geringere Höhe nicht verhindert werden kann. Wenn also diese Veränderung beim Bau einer Anlage in Kauf genommen wird, sollte zumindest ein maximal möglicher Energieertrag gewonnen werden.

Frage:

33. Stehen Windräder oft still?

Antwort:

An manchen Zeitpunkten kommt es vor, dass Windräder stillstehen, obwohl der Wind weht. Es gibt logische Gründe, warum ein Windrad stillsteht, zum Beispiel:

Artenschutzrechtliche Gründe:

Beispielsweise Abschaltung einer Anlage in den Abendstunden wegen einer seltenen Fledermausart in der Umgebung.

Windparkmanagement:

Die Anlagen beeinflussen sich dabei gegenseitig, der Wind eines nachgelagerten Windrades kann schwächer und turbulenter sein. Um zu vermeiden, dass die Anlagen sich gegenseitig stören, kann bei bestimmten Windrichtungen die Abschaltung einzelner Anlagen erfolgen.

Windgeschwindigkeit:

Wenn die Windgeschwindigkeit zu hoch ist, erfolgt die Abschaltung, um Schäden an der Anlage zu vermeiden.

Netzmanagement:

Bei zu hoher Produktion muss abgeschaltet werden, um eine Netzüberlastung zu verhindern. Windräder lassen sich flexibel abschalten, im Gegensatz zu umweltschädlichen Kohle- und Atomkraftwerken. Daher werden die WEA unglücklicherweise meist als erstes abgeschaltet. In Deutschland gehen dadurch jedes Jahr rund 3 % des möglichen Ertrags aus WEA verloren. Der finanzielle Verlust wird in diesem Fall erstattet. Dieser verlorene Beitrag zum Klimaschutz lässt sich allerdings nicht zurückerstatten.

Frage:

34. Wie viel CO2 können Windräder einsparen?

Antwort:

Wälder mit ihrem gesamte Ökosystem binden Kohlenstoff. Je nach Baumart und Standort kann dies variieren. Als Faustformel kann eine jährliche Annahme von 10 – 13 t CO2 pro ha Wald über alle Altersjahre hinweg angenommen werden.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat für 2017 ausgerechnet, dass durch die Stromerzeugung aus Windenergie in Deutschland rund 606 Gramm CO2 pro Kilowattstunde eingespart werden. Dieser Wert bezieht sich auf Windräder an Land (On-Shore).

Eine Windenergieanlage im Waidachswald wird voraussichtlich rund 4.500 m² dauerhaft befestigte Fläche in Anspruch nehmen und dabei ca. 15 mio. kWh Strom erzeugen.

Einsparung CO2/a pro WEA:

15 Mio. kWh/a * 0,600 kg CO2/kWh = 9.000 t CO2/a

Bindung von CO2/a pro WEA-Standort:

13 t CO2/ha * 0,45 ha = 5,85 t CO2/a

9000 / 5,85 = 1.538 t CO2/a

Eine WEA spart somit ungefähr rund 1.500-mal mehr CO2 ein, als der Wald auf gleicher Fläche binden könnte.

Frage:

35. Für was wird ein Pachtvertrag benötigt?

Antwort:

Ein Pachtvertrag ist eines der wichtigsten Elemente bei der Planung eines Windparks. Zwar kann im Vorfeld die Vorprüfung eines Standortes ohne Pachtverträge durchgeführt werden, jedoch wäre die weitere Planung ohne Einverständnis der Grundstückseigentümer mit einem zu hohen Risiko verbunden. Zudem ist es uns als Genossenschaft wichtig die Grundstückseigentümerinnen- und Eigentümer zu jedem Zeitpunkt im Projekt auf dem aktuellen Stand zu halten. Pachtverträge werden für das komplette Projektgebiet angestrebt, das heißt für möglichst viele potenzielle Fundamentflächen und deren Baulastkreise, sowie für die Zuwegung und die Verkabelung.

Frage:

36. Wie wird es geregelt, wenn mein Flurstück momentan noch landwirtschaftlich / forstwirtschaftlich verpachtet ist?

Antwort:

Das Flurstück darf bis zum Baubeginn uneingeschränkt weiter bewirtschaftet werden. Eine enge Abstimmung zwischen Verpächter und Pächter ist auch hier wichtig. Der Eigentümer wird zudem frühzeitig über den Baubeginn informiert, sodass der Pächter sorglos planen kann. Die Nutzung des Baumbestandes ist nach dem Bau ebenfalls wieder uneingeschränkt möglich.

Frage:

37. Mein Flurstück ist momentan an einen Jäger verpachtet. Wird er während der Bauphase bei der Jagd beeinträchtigt?

Antwort:

Laut Erfahrungsberichten aus Projekten unserer Partner gewöhnt sich das Wild schnell an die veränderte Situation und ist nach kurzer Zeit wieder in der Nähe der Baustelle unterwegs. Die neuen Lichtungen sind zudem gut für die Jagd einsehbar und Jäger profitieren von unserer Instandsetzung der Wege. Grundsätzlich ist uns ein gutes Verhältnis und Austausch mit allen anderen Nutzern der Waldflächen ein wichtiges Anliegen.

Frage:

38. Wie sieht das Pool-Pachtmodell aus?

Antwort:

Das Pool-Pachtmodell teilt die Pacht in drei Kategorien auf. Die prozentuale Verteilung der Pacht auf die drei Kategorien hängt von den Gegebenheiten des Projektgebietes ab und unterscheidet sich von Projekt zu Projekt. Ein Grundstück kann gleichzeitig unter mehrere dieser Kategorien fallen.

Die drei Kategorien sind:

- Fundament: Beim Fundament handelt es sich in der Regel um bis zu 0,5 Hektar, die dauerhaft im Umfeld des WEA-Standortes freizuhalten sind. Die Eigentümer dieses Bereiches werden daher angemessen für ihre Mitwirkung vergütet
- Abstands- oder Rotorüberflugflächen: Hierbei handelt es sich in der Regel um einen Radius von 40 % der Höhe des WEA rundum den Standort. Wir sind auf die Unterstützung der Eigentümer in der unmittelbaren Umgebung des WEA angewiesen. Daher haben aus unserer Sicht diese Eigentümer ebenfalls Anspruch auf eine höhere Pacht.

- alle Eigentümer des Projektgebietes: Da Anfangs die endgültigen Standorte noch nicht ausgewählt werden können, ist es sinnvoll ein Projektgebiet festzulegen. Nach Abschluss der Planungen ist es daher nur fair alle Eigentümer, die für die oberen Kategorien nicht in Fragen kommen trotzdem an der Wertschöpfung des Windparks zu beteiligen. Diese Flächen bleiben von der WEA selbst unbeeinflusst.

Frage:

39. Ist eine Trafostation an jeder WEA und wie hoch ist dort die Spannung?

Antwort:

Ja, zumeist ist für jede WEA eine Trafo-Station vorgesehen. Dort wird die erzeugte Generatorspannung von wenigen 100 bis mehrere 1000 V auf ein für weitere Transporte geeignetes Spannungs-Niveau gebracht. In der Regel eignet sich für kleinere bis mittelgroße Windparks eine Transformation des Stroms auf Mittelspannungsebene (10 – 30 kV).

Frage:

40. Ab wann gilt der Pachtvertrag? Ab wann erhalte ich die Pachtzahlung?

Antwort:

Ein Pachtvertrag gilt ab der Unterzeichnung beider Parteien. Die Zahlung wird im Pachtvertrag selbst geregelt und erfolgt in der Regel nach Betriebsbeginn des Windparks und der Einspeisung des erzeugten Stroms.

Frage:

41. Wann endet mein Pachtvertrag?

Antwort:

Im Regelfall endet ein Pachtvertrag nach dem vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen. Pachtverträge können über die Erstlaufzeit hinweg verlängert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, unsere Windparks auch über 20 Jahre hinweg zu betreiben. Verantwortlich für den Rückbau ist der Pächter.

Frage:

42. Kann ein Bürgerentscheid die Planung / das Bauvorhaben aufheben?

Antwort:

Das hängt nach unserer Kenntnis vom vorliegenden Planungsrecht des Bauvorhabens ab. Bürgerentscheide sind Angelegenheit der Kommune und können somit in Erwägung gezogen werden, wenn das Planungsrecht durch die Kommune geschaffen wurde. Sollte sich das Windenergieprojekt in einem vom Gesetzgeber als privilegiert festgelegten Gebiet (z.B. Wald) befinden, dann kann das Projekt nicht durch Mittel der Kommune verhindert werden. In Privilegierten Gebieten ist ein Verfahren nach dem BImSchG maßgeblich. Eventuelle Einwände an dem Projekt werden von den zuständigen Behörden nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen geprüft. Uns als Bürgerenergiegenossenschaft ist es wichtig derartige Vorhaben im Einklang mit den Bürgern und zum Nutzen von Bürgern zu verwirklichen. Wir sind davon überzeugt, dass die Vorteile der Erneuerbaren Energien für die Bürger überwiegen, sodass es keinen überwindbaren Grund für die Bürger gibt, sich gegen einen Windpark zu entscheiden. Bei Bedenken sind wir gerne zu einer konstruktiven Rücksprache mit Ihnen bereit.

Frage:

43. Ein WEA-Standort ist mitten im Wald. Werden dort neue Wege für die Zufahrt errichtet?

Antwort:

Unsere Zielsetzung ist es das Bauvorhaben möglichst waldschonend durchzuführen. Da für den Transport der WEA-Teile bestimmte Anforderungen durch den Anlagenhersteller gelten, wird es allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Errichtung neuer Wege und der Ertüchtigung bestehender Wege kommen. Wo und in welchem Ausmaß dies stattfinden wird, muss von Fall zu Fall geklärt werden.

Frage:

44. Gibt es einen Mindestbetrag für die Pacht, falls in Zukunft die Vergütung für den eingespeisten Strom sinkt?

Antwort:

Der Mindestertrag errechnet sich in der Regel aus den Erträgen nach dem EEG, welche ab Vertragsbeginn auf 20 Jahre festgelegt sind.

Frage:

45. Bleibt das gezeigte Potenzialgebiet gleich, auch wenn weniger WEA geplant werden?

Antwort:

Ja, die Fläche bleibt in der Regel dieselbe, auch wenn weniger WEA möglich sind. Sollten Auflagen eine Verschiebung des gesamten Gebietes notwendig machen, wird dies den Eigentümern rechtzeitig mitgeteilt.

Frage:

46. Wie groß muss der Abstand zu einer Bundesstraße sein?

Antwort:

Nach §9 Absatz 1 des FStrG. ist es untersagt, Hochbauten jeglicher Art innerhalb einer Entfernung von 20 Metern vom äußeren Rand der Fahrbahn zu errichten. Zusätzlich gilt bis zu einer Entfernung von 40 Metern eine Anbaubeschränkungszone. Die Errichtung einer Anlage in diesem Bereich erfordert einer Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde.

(Während des Betriebs der Windkraftanlage ist es ebenso entscheidend sicherzustellen, dass weder seltener Eisschlag noch Schattenwurf für den Verkehr entstehen.)

Frage:

47. Warum plant man so viele WEA gleichzeitig und nicht nacheinander?

Antwort:

Die Planung und Genehmigung einer Anlage ist ein aufwändiger und kostenintensiver Prozess. Würde dieser Prozess für jede Anlage einzeln durchlaufen, käme es zu erheblichem Aufwand und zu einer deutlich späteren und vor allem teureren Errichtung aller Anlagen.

Frage:

48. Wie hoch sind die ungefähren Baukosten für eine WEA / einen Windpark?

Antwort:

Die Kosten einer WEA hängen vom Anlagentyp, Auflagen (z.B. die Errichtung von Ausgleichsflächen), benötigten Gutachten und der benötigten Infrastruktur und der Marktlage ab.

Frage:

49. Wie werden die Leitungen verlegt und wo?

Antwort:

Die Leitungen werden entweder durch Aufgraben oder Einpflügen in einer Tiefe von bis zu 1 Meter unter der Erdoberfläche verlegt. Gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2023 wird bei der späteren Planung abgewogen, welcher Netzverknüpfungspunkt gesamtwirtschaftlich am vorteilhaftesten sowohl für Netzbetreiber als auch für Anlagenbetreiber ist. Aufgrund dieser und vieler weiterer Einflussfaktoren können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine genauen Angaben zum Verlauf der Leitungen gemacht werden.

Frage:

50. Was passiert mit der verpachteten Fläche in Bezug auf die Erbschaft? Wird die Fläche gewerblich?

Antwort:

Nach unserer Kenntnis sind vor allem die Flächen für die Verpachtung und den Betrieb an Solarparks betroffen. Ein möglicher Lösungsansatz für den Eigentümer wäre, sich mit mindestens 1% an der Betreibergesellschaft zu beteiligen. Wir als Genossenschaft bieten den Eigentümern diese Möglichkeit selbstverständlich an. Für eine verbindliche Aussage hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren fachkundigen Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Frage:

51. Was passiert beim Rückbau? Wird alles (auch der Beton) zurückgebaut?

Antwort:

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB besteht im Außenbereich eine Verpflichtung zum Rückbau von Windenergieanlagen. Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die besagt, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe ihrer zulässigen Nutzung demontiert und jegliche Bodenversiegelungen entfernt werden müssen. Diese Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf begleitende Anlagen wie Nebeneinrichtungen, Leitungen, Wege und Plätze.
